

Anlage 4
zu Vorlage
5778/2019

STADT MAYEN ORTSBEZIRK ALZHEIM

Begründung zum Bebauungsplan „Die obere Kond“

**Schlussfassung
gemäß § 10 BauGB**

**BEARBEITET IM
PRIVATEN AUFTRAG**

Stand: 23. Oktober 2019
Projekt-Nr: 12 495

KARST INGENIEURE GMBH
STADTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05 / 99 36-0
TELEFAX 0 26 05 / 99 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

Inhaltsverzeichnis

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	3
I STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG	4
1 AUFGABENSTELLUNG, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	4
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
3 LAGE UND BESTANDSSITUATION	8
4 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	9
4.1 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017	9
4.2 Flächennutzungsplan	12
4.3 Sonstige übergeordnete Planungen	12
5 VORSTELLUNG DER PLANINHALTE	13
5.1 Städtebauliche Konzeption	13
5.2 Verkehrliche Erschließung	16
5.3 Art der baulichen Nutzung / Zulässigkeiten	16
5.4 Maß der baulichen Nutzung und sonstige bauplanungsrechtliche Festsetzungen	17
5.5 Bauweise	20
5.6 Überbaubare Grundstücksflächen	20
5.7 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	21
5.8 Landschaftsplanung	22
5.9 Ver- und Entsorgung	23
5.10 Bodenbelastungen	29
5.11 Immissionsschutz	29
5.12 Bodenordnung	29
5.13 Denkmalschutz und Archäologie	29
6 LANDSCHAFTSPANUNG IN DER BAULEITPLANUNG	30
6.1 Allgemeine Bewertungen und Schwellenwertprüfung nach § 13b BauGB	30
6.2 Zu erwartende Beeinträchtigungen und Minimierungsmaßnahmen	31

6.3	Artenschutzrechtliche Kurzbewertung	34
II	AUSSAGEN ZUR NICHT-NOTWENDIGKEIT EINES UMWELTBERICHTS	38

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lageübersicht zum vorliegenden Bebauungsplan (unmaßstäblich; Quelle: © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz, eigene Bearbeitung).....	5
Abb. 2: Katasterplan mit Geltungsbereich zum Bebauungsplan (unmaßstäblich; Quelle: © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz, eigene Bearbeitung).....	6
Abb. 3: Luftbild des Plangebietes (unmaßstäblich; Quelle: © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz)	9
Abb. 4: Auszug aus dem wirksamen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald von 2017.....	10
Abb. 5: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (blau gestrichelt eingebledet ist der Geltungsbereich des Plangebietes, unmaßstäbliche Darstellung)	12
Abb. 6: Planzeichnung zum Bebauungsplan „Die obere Kond“ (unmaßstäbliche Darstellung).....	15
Abb. 7: Systemskizze zur Höhenentwicklung in den Ordnungsbereichen 1a und 1b ..	19
Abb. 8: Systemskizze zur Höhenentwicklung in den Ordnungsbereichen 2a und 2b ..	19
Abb. 9: Systemdarstellung zum Mulden-Rigolen-System im Ordnungsbereich A	27
Abb. 10: Auszug aus der Entwurfsplanung zur Baugebietsentwässerung mit Eintragung der Leitungsverläufe im Plangebiet und Anschluss an Bestandskanal in der „Monrealer Straße“	28
Abb. 11: Potentialanalyse Feldlerche – räumliche Grenzstrukturen (unmaßstäblich; Quelle: © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz).....	36



I STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

1 AUFGABENSTELLUNG, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Die Stadt Mayen hat sich zur Aufstellung des Bebauungsplans „Die obere Kond“ im Ortsbezirk Alzheim entschlossen. Ziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage für ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Das Ziel der Planung ist die Schaffung zusätzlicher Wohnbauflächen. Dabei sollen circa 29 Baugrundstücke mit einer durchschnittlichen Größe von ca. 522 m² verwirklicht werden. Das Plangebiet wird durch die bestehende Erschließungsstraße „Monrealer Straße“ von Nordosten her erschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der kurzfristigen Deckung des spezifischen Baugrundstücksbedarfs für freistehende Einzel- und Doppelhäuser. Dies ist dadurch begründet, dass eine entsprechende Nachfrage nach entsprechenden Baugrundstücken vorliegt. Planungsziel ist dabei insbesondere die Vermeidung von Abwanderungen der jüngeren Generation mit einhergehender Überalterung der Bevölkerung. Sie dient ebenfalls dazu, familiäre Bindungen und soziale Infrastrukturen erhalten zu können, über die insbesondere die Versorgung der älteren Generation über Generationen-, Nachbarschafts- und Freundschaftshilfen sowie Vereine und weitere ehrenamtliche Strukturen sichergestellt werden kann.

Hinsichtlich der planungsrechtlichen und städtebaulichen Situation erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13 b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu erzielen. Das Baugebiet soll hinsichtlich Nutzung und Dimensionierung der Baukörper eine ortsverträgliche Erweiterung der Gemeinde darstellen und sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen.

In Bezug auf § 1a (2) BauGB wird die vorgesehene Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Entwicklung eines Wohngebietes von der Gemeinde als erforderlich erachtet, um dem Baugrundstücksbedarf Rechnung zu tragen.

In der nachfolgenden Abbildung ist die Lage des Plangebietes im Siedlungszusammenhang zu entnehmen:



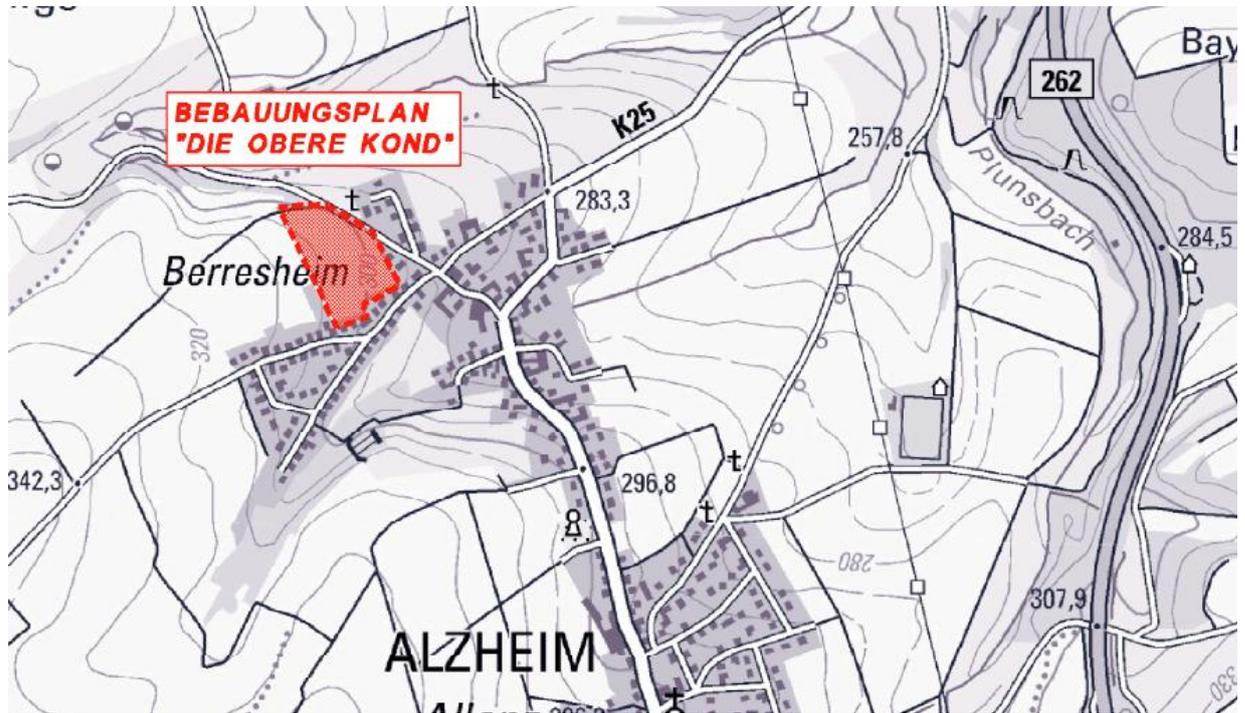


Abb. 1: Lageübersicht zum vorliegenden Bebauungsplan (unmaßstäblich; Quelle: © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz, eigene Bearbeitung)

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Berresheim:

Flurstücke gemäß neuem Kataster (gemäß Flurbereinigung)	Flur
170	10
171	10
172	10
173/1	10

Gemäß Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Montabaur vom 14.01.2019 weist die Behörde auf Folgendes hin: Das Planungsgebiet ist Bestandteil des laufenden Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Berresheim“ (Az. 31207), das bereits weit vorangeschritten ist. Mit Rechtskraft der so genannten „Ausführungsanordnung zum Flurbereinigungsplan“, gilt seit dem 01.12.2018 der neue Rechtszustand, in dessen Folge die öffentlichen Bücher zeitnah berichtigt worden sind. Die Katasterbezeichnung der von den Planungen zum Baugebiet „Die obere Kond“ betroffenen Flurstücke lautet somit ab sofort „Gemarkung Berresheim Flur 10 Nr.170“. Dies gilt ebenso für Nr. 171 und Nr. 172.

23. Oktober 2019

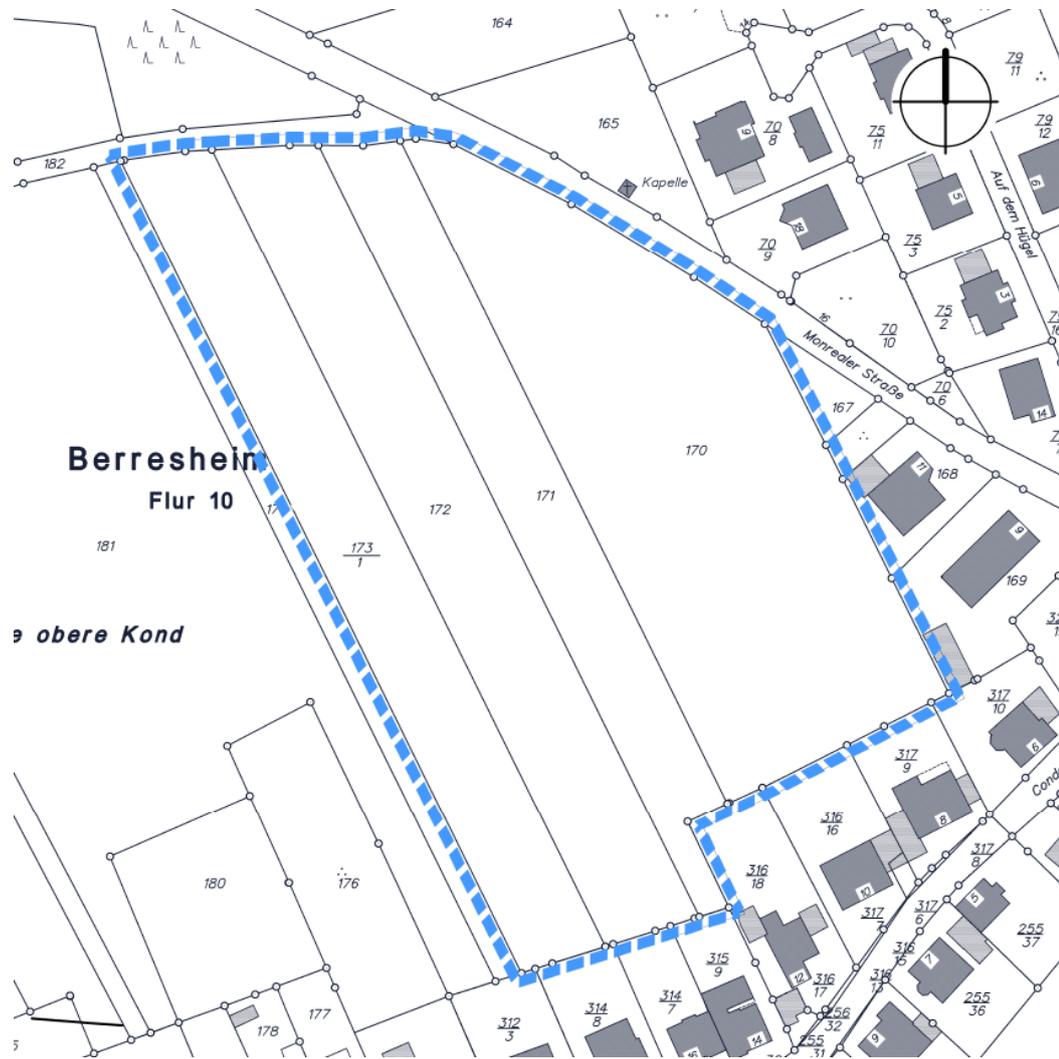


Abb. 2: Katasterplan mit Geltungsbereich zum Bebauungsplan (unmaßstäblich; Quelle: © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz, eigene Bearbeitung)

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung erfolgt die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans im Sinne des § 13 b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“.

Im beschleunigten Verfahren gelten zu Teilen die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) S.1 BauGB. Entsprechend wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a (1) BauGB abgesehen.

23. Oktober 2019

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Des Weiteren erfolgt im beschleunigten Verfahren kein Ausgleich für eventuelle Eingriffe in Natur und Landschaft.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage eins oder Landesrecht unterliegen. Des Weiteren dürfen keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen der Erhaltung und des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete oder Anhaltspunkte, dass Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind, bestehen.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen ist durch den Bebauungsplan „Die obere Kond“ nicht gegeben. Sonstige oben genannte Ausschlusskriterien hinsichtlich einer Durchführung im beschleunigten Verfahren liegen nicht vor.

Der § 13 b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“, der mit der letzten Änderung des Baugesetzbuches seit 13. Mai 2017 vorerst bis zum 19. Dezember 2019 in Kraft getreten ist, beinhaltet folgende Anwendungsvoraussetzungen:

1. Einhaltung einer Grundfläche im Sinne des §13 a Abs. 1 S. 2 BauGB von weniger als 10.000 m²
2. Die Planung dient der Zulässigkeit von Wohnnutzung
3. Die Fläche schließt an im Zusammenhang bebauter Ortsteile an

Im Rahmen des § 13 b ist die Kumulationsregelung des § 13 a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB zu beachten, wonach „...die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.“ Somit wären die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, bezüglich der Ermittlung der zulässigen Grundfläche einzurechnen. Für den Ortsbezirk Alzheim liegen keine weiteren Bebauungspläne in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang vor.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13 b BauGB kann bis zum 31.12.2019 förmlich eingeleitet werden. Der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB ist bis zum 31.12.2021 zu fassen.

Die Größe der oben genannten zulässigen Grundfläche für den Bebauungsplan „Die obere Kond“ entspricht den Vorgaben des § 13 b BauGB. Das Brutt oplangebiet hat eine Größe von ca. 1,84 ha. Das Nettobauland beträgt ca. 15.132 m².

Die zulässige maximale Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3. Die zulässige Grundfläche ergibt sich aus dem Produkt von festgesetzter GRZ und Nettobaulfläche:

$$0,3 \times 15.132 \text{ m}^2 = 4.539,60 \text{ m}^2$$

Die zulässige Grundfläche für den gesamten Geltungsbereich beträgt somit ca. 4.540 m². Der Schwellenwert von 10.000 m² wird bei der vorliegenden Planung bei Weitem nicht erreicht oder überschritten. Die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ist folglich möglich.



Die Planung dient der Zulässigkeit von Wohnnutzung und schließt unmittelbar an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an.

Die Anwendung des § 13 b BauGB ist für die in Rede stehende Bauleitplanung planungsrechtlich möglich. Aufgrund dieser Zulässigkeit erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“.

3 LAGE UND BESTANDSSITUATION

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Siedlungslage von Alzheim, einem Ortsbezirk der Stadt Mayen. Alzheim entstand 1969 aus den beiden Ortsgemeinden Berresheim und Allenz. Das Plangebiet liegt in der ehemaligen Ortsgemeinde Berresheim im unmittelbaren Anschluss an bestehende Wohnbebauung auf einer Höhe von ca. 300 m ü. NN. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 1,84 ha und umfasst die Parzellen Nr. 170, 171, 172 und 173/1, alle Flur zehn in der Gemarkung Berresheim (Parzellennummern gemäß neuem Kataster aus dem Flurbereinigungsverfahren).

Die Plangebietsflächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Gehölze oder andere wertgebende Biotopstrukturen fehlen innerhalb des Geltungsbereichs. Entsprechend hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

In Richtung Westen stehen weitere intensiv genutzte Ackerflächen an. Im Süden und Osten grenzt das Plangebiet an bereits bestehende Einfamilienhausbebauung. Nördlich des Plangebietes liegt eine mäßig intensiv genutzte Wiese mit einzelnen Streuobstbäumen sowie im Gabelungsbereich zwischen „Monrealer Straße“ und Wirtschaftsweg ein Gehölzbestand mit Fichten, Eichen, Pappel und anderen heimischen Bäumen und Sträuchern. Besondere artenschutzrechtlich bedeutsame Strukturen konnten bis auf einen abgebrochenen Totholzstamm hier nicht nachgewiesen werden.



Abb. 3: Luftbild des Plangebietes (unmaßstäblich; Quelle: © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz)

4 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

4.1 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017

Der **wirksame Regionale Raumordnungsplan (RROP) der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald** ist seit dem 11.12.2017 wirksam und löst den RROP 2006 ab. Dem RROP liegen nun die übergeordneten Vorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm IV von 2008 und der Teilfortschreibung von 2013 zugrunde. Die Entwicklung soll insgesamt auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein. Auf Zuweisung besonderer Funktionen wird im wirksamen RROP verzichtet.

Gemäß der Raumstrukturgliederung im wirksamen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald wird Alzeim als „**ländlicher Bereich mit disperser Siedlungsstruktur**“ eingeordnet.

23. Oktober 2019

Die Stadt Mayen übernimmt im System der zentralen Orte und der Versorgungsbereiche die nachrichtlich aus dem LEP übernommene Funktion als **Mittelzentrum** und befindet sich zusammen mit dem Ortsbezirk Alzheim in einem Schwerpunktentwicklungsraum (Leitbild Raumentwicklung).

Gemäß des Grundsatzes neun des RROP Mittelrhein Westerwald unter dem Kapitel 1.2 Raumstruktur soll u.a. der Raum Mayen, der dem Entwicklungsbereich Koblenz/Mittelrhein/Montabaur angehört, wichtige Entlastungsfunktionen für den hochverdichteten Raum übernehmen, Schwerpunkte der weiteren siedlungsstrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung bilden und damit die Erreichbarkeiten sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen im umgebenden ländlichen Raum verbessern.

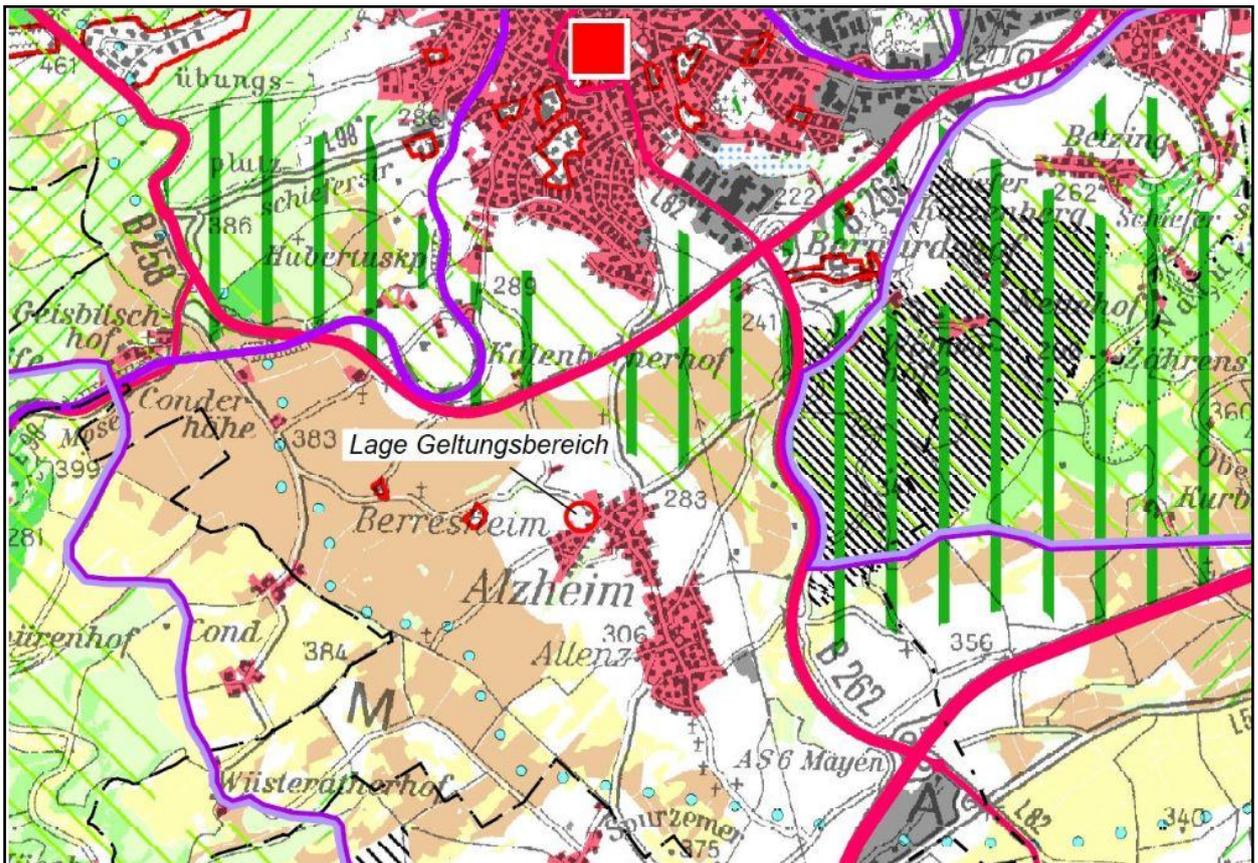


Abb. 4: Auszug aus dem wirksamen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald von 2017

Der Bereich des Plangebiets wird im wirksamen Regionalplan von keiner Siedlungsflächendarstellung überdeckt, grenzt aber direkt an den Siedlungskörper von Alzheim an, welcher von der Siedlungsdarstellung für Wohnen überdeckt wird. Die Festsetzung eines Wohngebietes steht den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB somit nicht entgegen.

In der Gesamtkarte des wirksamen Regionalen Raumordnungsplans befindet sich nördlich der Siedlungslage zwischen Alzheim und Mayen eine Flächendarstellung eines „Regionalen Grünzugs“ (mit sogenannter offener Flächenschraffur) sowie eines Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus, deren Darstellungen sich nicht über das Plangebiet oder die sonstige Siedlungsbebauung

23. Oktober 2019

erstrecken. Die östlich verlaufende Bundesstraße B 262 und die nördlich verlaufende B 258 werden als großräumige Straßenverbindungen dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich im geltenden RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 innerhalb eines Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion.

Der Bebauungsplan kann aus den Darstellungen des genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden. Daher sind Aussagen des Regionalen Raumordnungsplans mit Grundsatzcharakter (Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion) der Planung grundsätzlich nicht entgegenstehend.

Das Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion (G 74 RROP 2017) ist nach der Ausweisung des RROP ein sehr großräumig angelegtes Gebiet. Nach der Begründung zu G 74 sind als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion nämlich die thermisch stark belasteten Räume sowie die klimatisch sensiblen Tallagen gemeint. Eine klimatisch sensible Tallage liegt nicht vor. Durch die Lage innerhalb umgebender Offenlandflächen ist für den konkreten Standort nicht von einem thermisch stark belasteten Raum auszugehen.

Aufgrund der vergleichsweise geringen Gebietsgröße des Plangebietes, der verringert festgesetzten GRZ (Grundflächenzahl), der vorgesehenen Grundstücksbepflanzungen und einhergehenden starken Durchgrünung und der Regelungen der Gebäudefassadenbreiten wird der Eingriff in die klimatische Funktion der Fläche so gering wie möglich gehalten (Kaltluftproduktionsraum und Luftaustausch). Im direkten Umfeld verbleiben weiterhin erhebliche Offenlandflächen, die der Frischluftproduktion dienen.

Zielkonflikte zwischen der in Rede stehenden Planung mit den Vorgaben des wirksamen Regionalen Raumordnungsplans von 2017 sind entsprechend der vorgenannten Ausführungen nicht gegeben.



4.2 Flächennutzungsplan

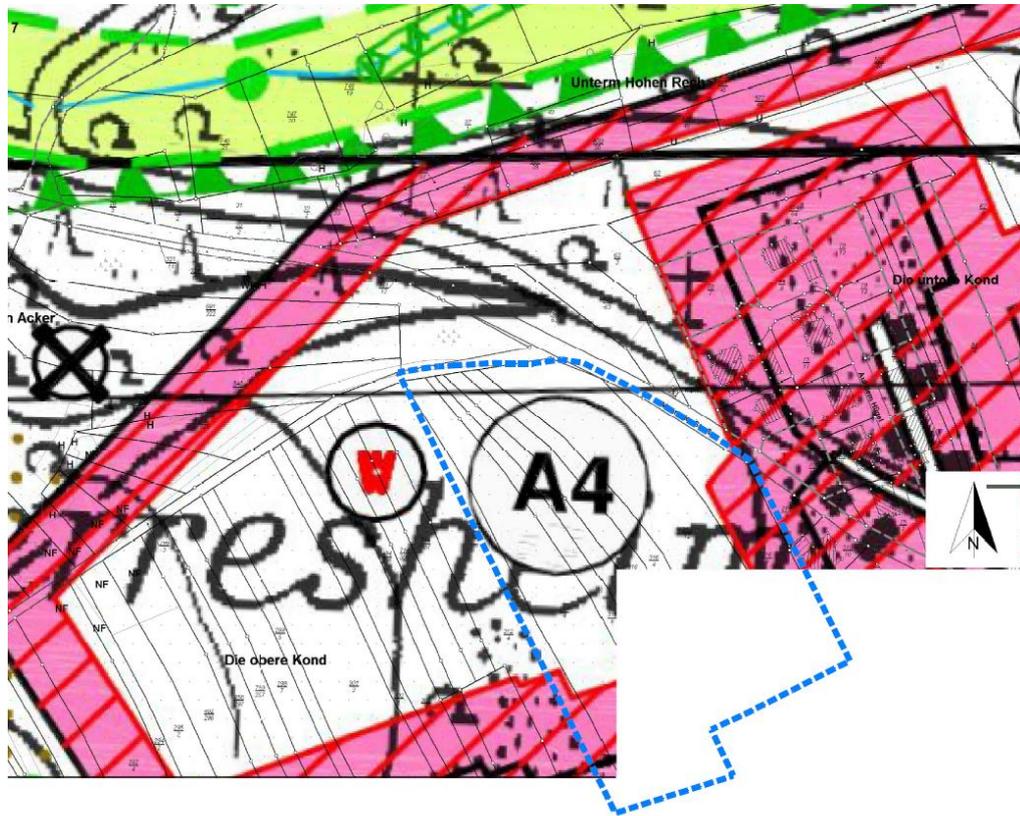


Abb. 5: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (blau gestrichelt eingeblendet ist der Geltungsbereich des Plangebietes, unmaßstäbliche Darstellung)

Im Flächennutzungsplan wird das Plangebiet bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

Der Bebauungsplan kann vorliegend somit gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

4.3 Sonstige übergeordnete Planungen

Sonstige umweltrelevante übergeordnete Schutzgebiete:

Das Plangebiet liegt außerhalb nationaler Schutzgebiete und liegt nicht in einem Natura 2000 Gebiet (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete).

Ferner weist es keine im Sinne des § 30 BNatSchG naturschutzrechtlich geschützten Biotope und Vegetationsbestände auf. In der Planung vernetzter Biotopsysteme werden für das Plangebiet keine Aussagen getroffen. **Kartierte Biotope** liegen im Plangebiet ebenfalls nicht vor.

In der Planung vernetzter Biotopsysteme werden keine Aussagen getroffen.

Damit steht der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans nichts entgegen.

23. Oktober 2019

5 VORSTELLUNG DER PLANINHALTE

5.1 Städtebauliche Konzeption

Der Bebauungsplan „Die obere Kond“ dient der Realisierung eines Allgemeinen Wohngebiets nach § 4 BauNVO. Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs beläuft sich auf rund 1,84 ha. Dabei sollen auf der Plangebietsfläche circa 29 Bauplätze mit einer durchschnittlichen Größe von ca. 522 m² verwirklicht werden.

Der Geltungsbereich des in Rede stehenden Bebauungsplans grenzt im Süden und Osten an die vorhandene Siedlungsbebauung von Alzheim an und stellt eine Erweiterung derer in Richtung Nordwesten dar. Westlich schließt sich landwirtschaftliche Fläche an und im Norden wird der Geltungsbereich durch einen Wirtschaftsweg begrenzt. Nördlich des Plangebietes liegt eine mäßig intensiv genutzte Wiese.

Das Plangebiet wird über die „Monrealer Straße“ von Osten her erschlossen. Für die innere Erschließung verläuft die geplante Straße von der „Monrealer Straße“ aus Richtung Norden und endet als Stichstraße. Am Ende der Straße sieht die Plankonzeption eine Wendemöglichkeit vor, die eine sachgerechte und ausreichende Befahrbarkeit bietet. Ausgehend von der Haupteerschließungsstraße wird Richtung Süden ein Ringstraßensystem konzipiert, um alle Baugrundstücke verkehrlich erschließen zu können. Im Süden werden zudem die Baugrundstücke der Parzellen Nr. tlw. 171, 172 und 173/1, Flur 10 in der Gemarkung Berresheim durch eine Richtung Süden verlaufende Stichstraße erschlossen.

Die Ableitung des Niederschlagswassers, das nicht auf den Baugrundstücken zurückgehalten wird, erfolgt über einen zu konzipierenden Strauraumkanal im Straßenkörper und wird zeitverzögert in den vorhandenen Mischwasserkanal in der „Monrealer Straße“ abgeleitet. Das auf das Plangebiet einflussrelevante Außengebietswasser wird über ein Mulden-Rigolen-System am Plangebietsrand aufgefangen und abgeleitet. Zudem werden Flächen für die randliche Eingrünung entlang des westlichen und nördlichen Plangebietsrandes festgesetzt.

Als Grundzüge der Planung sind zusammenfassend folgende städtebaulichen Aspekte zu nennen:

- Konzipierung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet mit den entsprechend aufgezeigten Zulässigkeiten bzw. Unzulässigkeiten.
- Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschossflächenzahl von 0,6.
- Gliederung des Plangebietes in vier Teilbereiche mit differenzierter Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen (Ordnungsbereiche 1a, 1b, 2a, 2b)
- Zulässigkeit von maximal zwei Vollgeschossen
- Zulässigkeit von Gebäuden mit geneigten Dächern und einer maximalen Firsthöhe von neun Meter in den Ordnungsbereichen 1a und 1b. Es sind in diesen Ordnungsbereichen ebenfalls Flachdachgebäude zulässig.
- Zulässigkeit von Gebäuden mit geneigten Dächern und einer maximalen Firsthöhe von zehn Meter in den Ordnungsbereichen 2a und 2b.

23. Oktober 2019



- Vorgabe einer Hauptgebäuderichtung (Fistrichtung) als zeichnerische Festsetzung zur Berücksichtigung der Umgebungsbebauung, der Orientierung der Gebäuderichtung entlang der Straße und der topographischen Ausgangssituation.
- Abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO. Es sind Einzel- und Doppelhäuser mit seitlichem Grenzabstand gemäß Regelungen der Landesbauordnung RLP zulässig. Die Gebäudefrontlängen entlang der Erschließungsstraßen werden eingeschränkt.
- Pro Wohngebäude als Einzelhause sind maximal zwei Wohnungen zulässig (Pro Doppelhaushälfte maximal zwei, somit pro Doppelhaus maximal vier).
- Festsetzung einer Fläche zur Außengebietswasserableitung (Ordnungsbereich A).
- Festsetzung einer randlichen Eingrünung im Ordnungsbereich B.
- Festsetzung örtlicher Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen sowie zu Einfriedungen.

Eine weitergehende Begründung der Plankonzeption und der einzelnen Festsetzungen erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln.



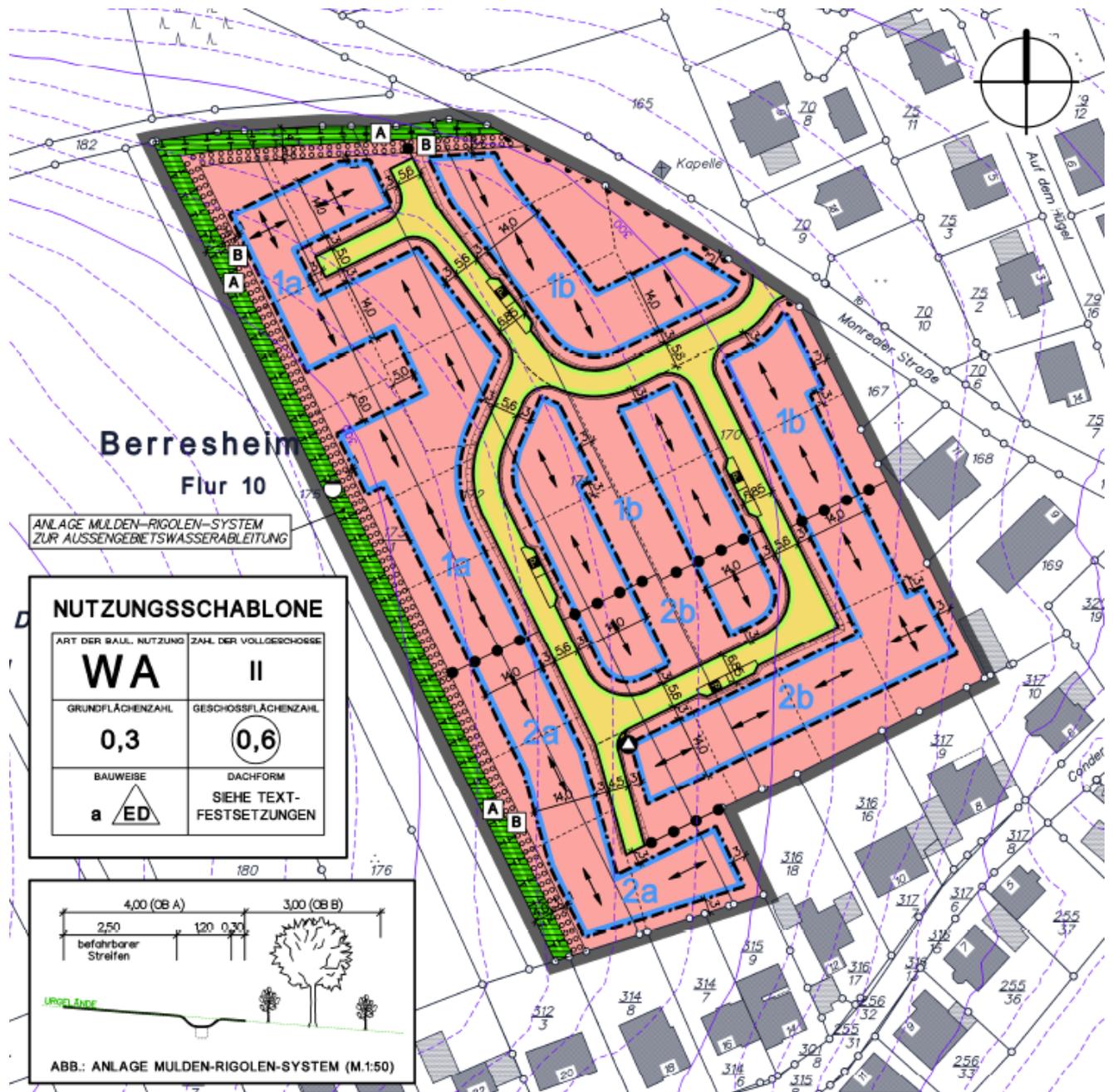


Abb. 6: Planzeichnung zum Bebauungsplan „Die obere Kond“ (unmaßstäbliche Darstellung)

23. Oktober 2019



5.2 Verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt über die östlich angrenzende „Monrealer Straße“, die weiter südlich auf die „Mayener Straße“ trifft und von dort weiter in Richtung Nordosten über die Kreisstraße K 25 zur Bundesstraße B 262 führt und damit eine Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz schafft.

Für die innere Erschließung verläuft die geplante Straße Richtung Norden und endet als Stichstraße. Am Ende der Straße sieht die Plankonzeption eine Wendemöglichkeit vor, die eine sachgerechte und ausreichende Befahrbarkeit bietet. Dimensionierung von Straßenquerschnitt und Wendehammer sind so konzipiert, dass ein „Wenden in drei Zügen“ zur Sicherung der Hausmüllentsorgung und für gleichartig große LKW sowie für PKW und Rettungsdienst innerhalb des Plangebietes ermöglicht wird. Bemessungsgrundlage ist hier ein dreiachsiges Müllfahrzeug. Ausgehend von der Haupteerschließungsstraße zweigt direkt zu Beginn eine Stichstraße Richtung Süden ab. Diese Stichstraße mündet in Form eines Ringstraßensystems wieder an der Haupteerschließungsstraße ein, um die hier gelegenen Plangebietsbereiche verkehrlich zu erschließen. Die Haupteerschließungsstraße und auch die Stichstraßen sind mit 5,60 m Breite ausreichend dimensioniert, um genügend Platz für den Begegnungsverkehr sicherzustellen.

Um die im Süden gelegenen Baugrundstücke der Parzellen Nr. tlw. 171, 172 und 173/1, Flur 10 in der Gemarkung Berresheim verkehrlich zu erschließen, wird Richtung Süden eine Stichstraße mit 4,50 m Breite konzipiert. Im Kreuzungsbereich zum Ringstraßensystem wird eine Mülltonnensammelstelle festgelegt. Die betroffenen Grundstücke im Süden (Ordnungsbereich 2a) müssen am Tag der Abholung die Müllbehälter an der ausgewiesenen Stelle platzieren.

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche werden an vier Stellen zusätzliche Aufweitungen vorgesehen zur Anlage von Parkplätzen. Es können hier nach der Konzeption des Bebauungsplans acht Parkplätze geschaffen werden.

Konzeptionell wird aus planerischer Sicht eine spätere Gestaltung im Mischprinzip ohne Trennung der einzelnen Verkehrsarten empfohlen, um die örtliche Situation zu berücksichtigen. (Alternativ: weiche Trennung eines Seitenweges ohne Hochbord) Gleichzeitig kann durch eine entsprechende Gestaltung im Mischprinzip ein höherwertiges Wohnumfeld erreicht werden als es bei einer Gestaltung im Trennprinzip möglich wäre. Die Ausgestaltung des Straßenraums obliegt der konkreten fachtechnischen Erschließungsplanung und ist dieser vorbehalten.

5.3 Art der baulichen Nutzung / Zulässigkeiten

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Nach der allgemeinen Zweckbestimmung des § 4 BauNVO dienen allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind in diesem Gebiet gemäß § 4 (2) BauNVO grundsätzlich Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Um die die Qualität des Wohnens innerhalb des Gebietes zu erhöhen und aufgrund des höheren Emissionspotentials, werden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe im Plangebiet als unzulässig definiert. Sie sind für das vorliegende Plangebiet nicht Teil der städtebaulichen Zielkonzeption der Plangeberin.

Ferienwohnungen (gemäß Definition des § 13a BauNVO¹ als Räume innerhalb von Wohngebäuden) werden als allgemein zulässig definiert (vgl. Textfestsetzung Nr. 1.2). Gleichzeitig erfolgt eine klarstellende Regelung in der Festsetzung Nr. 1.3, dass beim Ausschluss der Betriebe des Beherbergungsgewerbes, hierunter nicht Ferienwohnungen als Räume innerhalb von Wohngebäuden fallen. Die Regelung wird so getroffen, um Ferienwohnungen im Plangebiet zu ermöglichen. Gleichzeitig gehen hiervon keine erheblichen negativen Umweltwirkungen aus, so dass das Verfahren nach § 13 b BauGB anwendbar bleibt.

Die gemäß § 4 (3) BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten (WA) ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes (mit Ausnahme von Ferienwohnungen als Räume innerhalb von Wohngebäuden), sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen werden im Plangebiet bewusst ausgeschlossen, da diese Nutzungsarten den Charakter des Plangebietes am Ortsrand stören. Von den genannten Nutzungen gehen voraussichtlich u.a. erhöhte Ziel- und Quellverkehre aus, die für das in Rede stehende Neubaugebiet städtebaulich nicht erstrebenswert sind. Diese Nutzungsarten werden seitens der Plangeberin als mit den umliegenden Bebauungs- und Nutzungsstrukturen in der Siedlungsrandlage als nicht verträglich angesehen und sind somit mit dem städtebaulichen Konzept der Planung nicht vereinbar.

Gleichzeitig wird hiermit Anforderungen der jüngeren Rechtsprechung zur Anwendbarkeit des Planaufstellungsverfahrens nach § 13 b BauGB Rechnung getragen (vgl. Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 09.05.2018 (2 NE 17.2528)).

5.4 Maß der baulichen Nutzung und sonstige bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Im Bebauungsplan werden zur Begrenzung der baulichen Ausnutzung der Grundstücke Festsetzungen bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung und der Höhe der baulichen Anlagen getroffen. Die Regelungen bzgl. des Maßes der baulichen Nutzung und der Höhenentwicklung der Gebäude erfolgt vor dem Hintergrund, dass sich die zukünftigen Gebäude in Orientierung an die Umgebungsstrukturen städtebaulich einfügen sollen. Die Entwicklung von überdimensionierten Baukörpern soll vermieden werden.

Die Festlegung überbaubarer Grundstücksflächen durch Baugrenzen ermöglicht den zukünftigen Bauherren einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Anordnung ihrer Gebäude auf den Grundstücken und sichert gleichzeitig ausreichende Freiflächen, die der Durchgrünung des Gebietes dienen. Mit der Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche wird also ein ökologischer Beitrag geleistet, da innerhalb dieser Fläche die Gebäude errichtet werden dürfen. Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen entspricht dabei der Straßengestaltung. Die Straße wird räumlich gefasst und ihr Verlauf unterstrichen.

Für die bauliche Nutzung wird im Plangebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Dies bedeutet, dass maximal 30% der Grundstücksfläche in Verbindung mit der festgesetzten überbaubaren Fläche bebaut werden können. In Verbindung mit § 19 (4) Satz 2 BauNVO darf die Grundflächenzahl überschritten werden. Nach der BauNVO (ohne nachfolgend benannte Einschränkung) könnte eine Gesamtversiegelung auf den Baugrundstücken von 45 % entstehen. Im Bebauungsplan wird die Überschreitungsmöglichkeit wie folgt beschränkt:

¹ Nach § 13a Satz 1 BauNVO werden Ferienwohnungen wie folgt definiert: Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen).

23. Oktober 2019

„Zusammen mit den Grundflächen von Garagen, Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO darf die Grundflächenzahl maximal einen Wert von 0,4 erreichen (vgl. § 19 (4) BauNVO).“

Damit wird das Maß der baulichen Gesamtversiegelung/-befestigung aus stadökologischen Gesichtspunkten auf 40 % des jeweiligen Baugrundstücks beschränkt. Gleichzeitig kann hierdurch die abflussrelevante Größe für die Plangebietsentwässerung etwas reduziert werden.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird auf 0,6 begrenzt. Dies bedeutet, dass max. 60% der jeweiligen Grundstücksfläche in insgesamt zwei Geschossebenen überbaut werden dürfen.

Um einem nicht gewollten Mietwohnungsbau vorzubeugen bzw. diesen nicht über Gebühr zu ermöglichen, werden Festsetzungen über die zulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden getroffen. Pro Wohngebäude, welches als Einzelhaus oder Doppelhaushälfte errichtet wird, sind daher maximal zwei Wohnungen zulässig.

Um eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange, insbesondere dem Orts- und Landschaftsbild oder anderer wichtiger Belange zu vermeiden, wird gemäß § 16 (3) Ziffer 2 BauNVO die Festsetzung einer Höchstgrenze der zulässigen Gebäude begrenzt.

Aus diesem Grund wird im Bebauungsplangebiet die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse mit zwei festgelegt.

Staffelgeschosse sind im Plangebiet bei Flachdachgebäuden zulässig und werden wie folgt definiert: Staffelgeschosse (= kein Vollgeschoss) dürfen im Sinne des § 2 (4) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz zweidrittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses nicht überschreiten. Sie sind zulässig mit einem Rücksprung von mind. 1,50 m gegenüber dem darunter liegenden Vollgeschoss auf allen Gebäudeseiten.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird im Bebauungsplan wie folgt festgesetzt:

Ordnungsbereiche 1a und 1b:

- Die zulässige Firsthöhe beträgt maximal neun Meter
- Bei Flachdachgebäuden (Dachneigung 0° bis max. 10°) maximal neun Meter

Ordnungsbereiche 2a und 2b:

- Die zulässige Firsthöhe beträgt maximal zehn Meter
- Bei Flachdachgebäuden (Dachneigung 0° bis max. 10°) maximal zehn Meter

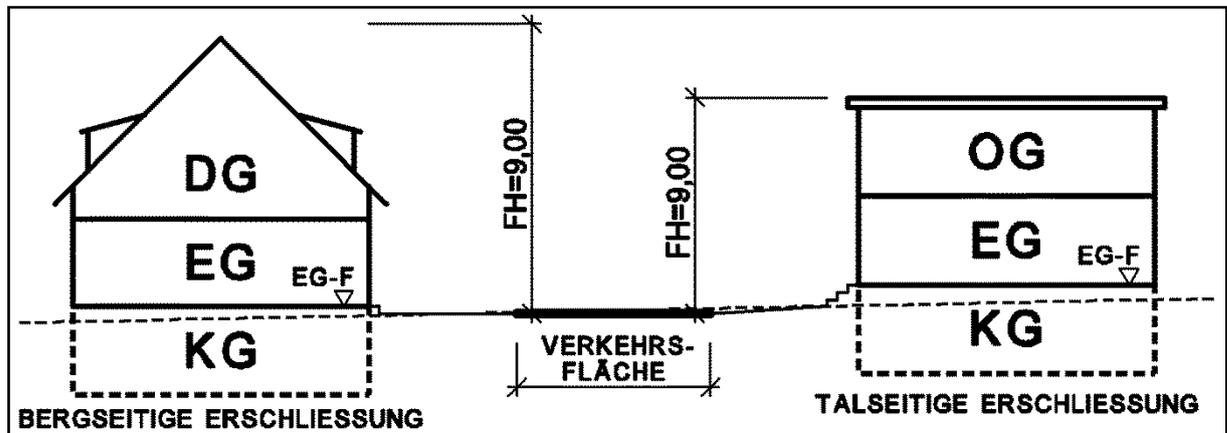


Abb. 7: Systemskizze¹ zur Höhenentwicklung in den Ordnungsbereichen 1a und 1b

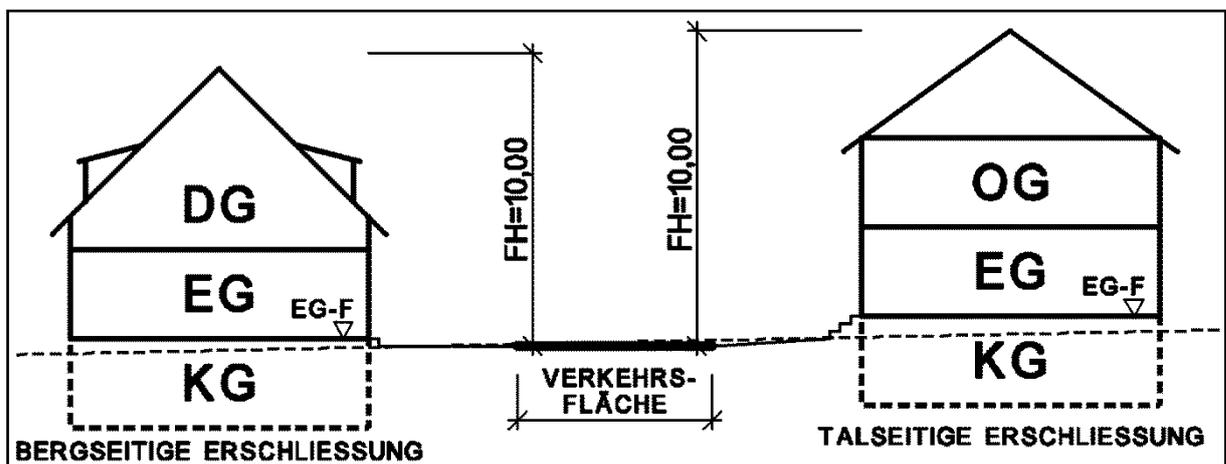


Abb. 8: Systemskizze zur Höhenentwicklung in den Ordnungsbereichen 2a und 2b

Die Höhen werden jeweils gemessen zwischen dem oberen und dem unteren Maßbezugspunkt.

Der obere Maßbezugspunkt wird wie folgt gemessen:

Bei Gebäuden mit geneigten Dächern gilt: Firsthöhe am Schnittpunkt der Dachflächen (Oberkante Dachhaut am First)

Bei Flachdachgebäuden gilt: Der höchste Punkt der Gebäudehülle (in der Regel Höhe der Attika ohne Berücksichtigung technischer Aufbauten wie z.B. Lüftungsanlagen oder Antennen)

Als unterer Maßbezugspunkt gilt Folgendes:

¹ Anmerkung: In den Systemskizzen werden beispielhafte Bautypen vereinfacht dargestellt. So sind im Rahmen der getroffenen Festsetzungen mehrere Bautypen in allen Ordnungsbereichen möglich (z.B. eineinhalbgeschossig wirkendes Gebäude, Gebäude mit 2 Vollgeschossen im aufgehenden Mauerwerk, Flachdachgebäude, Flachdachgebäude mit Staffelgeschoss).

23. Oktober 2019

Die Bestimmung der maximalen Gebäudehöhe bezieht sich auf die Höhe der Straßenoberfläche im Bereich der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche (Straße). Gemessen wird dabei in der Mitte der straßenseitig orientierten Gebäudefassade. Bei Eckgrundstücken wird die öffentliche Verkehrsfläche (Straße) zu Grunde gelegt, zu der der Haus-
eingang orientiert ist.

5.5 Bauweise

Im Plangebiet ist die abweichende Bauweise nach § 22 (4) der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Es sind Einzel- und Doppelhäuser mit seitlichem Grenzabstand gemäß Regelungen der Landesbauordnung RLP zulässig. Die Gebäude-Frontlänge entlang der Erschließungsstraßen wird wie folgt beschränkt:

Maximale Frontlänge Einzelhaus: 13,00 m

Maximale Frontlänge Doppelhaus: 22,00 m

Unberücksichtigt bleiben hierbei baulich direkt an das Gebäude angeschlossene Garagengebäude. Die Festsetzung wird getroffen, um dem ländlichen Charakter des Wohngebietes und der vorhandenen Siedlungsrandlage Rechnung zu tragen. Durch die Festsetzung wird sichergestellt, dass keine unangemessen breiten Gebäude im Plangebiet entstehen, die für sich allein genommen, oder in Zusammenspiel mit der Umgebungsbebauung negative städtebaulich-gestalterische Wirkungen mit sich bringen.

Unter einem Doppelhaus versteht man zwei selbstständig benutzbare, an einer gemeinsamen Gebäudetrennwand aneinandergebaute, im Übrigen freistehende Gebäude. Im Bebauungsplan wird klarstellend definiert, dass Doppelhäuser auf zwei aneinandergrenzenden Grundstücken errichtet werden dürfen.

Die Festsetzung kommt den Erfordernissen zur Einbindung in das bestehende Siedlungsgefüge und das vorhandene Ortsbild entgegen.

5.6 Überbaubare Grundstücksflächen

Durch die Ausweisung von überbaubarer Grundstücksfläche wird geregelt, in welchen Bereichen die Hauptgebäude errichtet werden können. Im Plan werden daher durch die Festlegung von Baugrenzen „Baufenster“ ausgewiesen.

Mit der vorgesehenen Tiefe der überbaubaren Grundstücksflächen hat der Bauherr genügend Möglichkeit, sein Eigenheim innerhalb der zulässigen Ausweisung zu platzieren. Er wird an dieser Stelle nicht über Gebühr eingeschränkt und die Gemeinde behält sich dennoch die Möglichkeit vor, die Standorte der Hauptgebäude in einem gewissen Maß zu steuern. Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen korrespondiert mit der Straßengestaltung. Die Straße wird räumlich gefasst und ihr Verlauf unterstrichen. Es wird festgelegt, dass in Richtung der angrenzenden Straßenflächen der Abstand des Baufensters zur Grundstücksgrenze drei Meter betragen muss. Somit wird den Vorgaben der Landesbauordnung zum Grenzabstand Rechnung getragen.

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Vor der direkten Einfahrt in Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) ist eine Stellplatzfläche von mind. Fünf Meter freizuhalten. Damit kann ein zusätzlicher Stauraum auf dem Grundstück gesichert werden und einer Überlastung des öffentlichen Straßennetzes durch ruhen-

23. Oktober 2019

den Verkehr entgegengewirkt werden. Die Zulässigkeit von Garagen und Carports innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen wird getroffen, um eine kompakte Baustruktur in dem Gebiet sicherzustellen und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Wesentlichen nicht überbaut zu lassen (Grünflächen).

Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur bis zur Flucht der rückwärtigen Baugrenze zulässig (Flucht = Linie der hinteren Baugrenze und ihre seitliche Verlängerung bis zur Grundstücksgrenze). Sie dürfen entsprechend räumlich gesehen nicht im hinteren Grundstücksbereich angelegt werden.

Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 (1) BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Einschränkung der Zulässigkeit für Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze und Carports wird vorgenommen, um eine Konzentration der Garagen nahe des Hauptgebäudes zu erreichen und zur Reduzierung der Erschließungswege.

5.7 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Um eine landschaftsbildverträgliche Gestaltung des Baugebietes zu schaffen, werden im Bebauungsplan Festsetzungen zu örtlichen Bauvorschriften getroffen. Diese Festsetzungen bewirken zudem die Entwicklung eines recht einheitlich gestalteten Bildes des Wohngebietes. Gewisse Kompromisse müssen durch die gewünschten flexiblen Dachneigungen und anderen Festsetzungen eingegangen werden, die den Nutzungsmöglichkeiten regenerativer Energien insbesondere Rücksicht tragen sollen.

Zur Dachform und Dachneigung sieht der Bebauungsplan folgende Regelungen vor:

Ordnungsbereiche 1a und 2a:

Zulässig sind geneigte Dächer mit einer Neigung von 22° bis 40° sowie Flachdächer (Dachneigung 0° bis max. 10°).

Hinweis: Es wird empfohlen Flachdächer zu begrünen.

Ordnungsbereiche 1b und 2b:

Zulässig sind geneigte Dächer mit einer Neigung von 22° bis 40°.

Flachdächer mit 0° - 10° Dachneigung sind in den westlichen Plangebietsbereichen (= Ordnungsbereiche 1a und 2a) zulässig, da sie atypisch für den Ortsteil Alzheim sind und nicht das Ortsbild prägen sollen.

Alle Ordnungsbereiche:

Garagen und bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind in ihrer Dachform und -neigung frei.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Hauptgebäuderichtungen sind einzuhalten. Die Hauptfistrichtung der Gebäude muss der Hauptgebäuderichtung entsprechen.

Grundsätzlich gilt, dass für Garagen und bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO die Dachform und Dachneigung frei wählbar sind, weil diese Anlagen nicht die prägenden Gebäude im Wohngebiet sein werden.

23. Oktober 2019

Bezüglich der Dachgestaltung wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass Dachaufbauten ein Viertel der Länge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten dürfen. Sie sind entlang der Hauptgebäuerichtungen zu errichten. Durch die Regelungen sollen überbreite Dachaufbauten vermieden werden, die optisch gestalterisch nicht ansprechend sind, da der Dachbereich zu wuchtig wirkt.

Bei Dächern mit einer Dachneigung von mehr als 22° sind ausschließlich Schiefer oder Ziegeldachpfannen, u. ä. in dunkelgrauer bis schwarzer sowie dunkelbrauner Farbe (= RAL Nr. 7011, 7015, 7016, 7021, 9004, 9005, 9011, 9017 und 8019, 8022) zulässig. Durch die Festsetzung soll der Charakter der dunklen Dachlandschaft des Ortsbezirks weiterhin sichergestellt werden. Die Regionstypik soll gewahrt bleiben.

Um eine Überlastung der öffentlichen Verkehrsflächen durch den ruhenden Verkehr zu verhindern, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass pro entstehende Wohnung mindestens zwei Stellplätze auf den betroffenen Grundstücken herzustellen ist. Diese Stellplätze dienen der Aufnahme des ruhenden Verkehrs.

Im Bebauungsplan wird geregelt, dass Grundstückseinfriedungen eine max. Höhe von 1,20 m haben dürfen. Als Einfriedungen sind Maschendrahtzäune oder lebende Einfriedungen (Hecken u.ä.) zulässig. Die Höhe wird gemessen zwischen dem obersten Punkt der Einfriedung und Schnittpunkt mit dem Gründungsgelände, so dass die frei sichtbare Einfriedungshöhe maßgeblich ist.

Durch diese Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass der Charakter eines offenen und locker bebauten sowie transparenten Wohngebietes erhalten bleibt. Ebenfalls aus Gründen der Verkehrssicherheit (durch eine bessere Einsehbarkeit des Straßenraums) ist die Festsetzung begründet.

5.8 Landschaftsplanung

Im Bebauungsplan sind Festsetzungen zu landschaftsplanerischen bzw. umweltplanerischen Aspekten enthalten. So wird festgesetzt, dass im Ordnungsbereich B eine randliche Eingrünung auf den privaten Baugrundstücken zu schaffen ist. Die zeichnerisch festgesetzte Pflanzfläche ist mit heimischen standortgerechten Gehölzarten zu bepflanzen. Pro betroffenem Baugrundstück sind zwei Laubbäume II. Größenordnung oder zwei Obstbäume und in jedem Fall mind. Fünf Sträucher zur randlichen Eingrünung zu setzen. Diese Festsetzung dient der Eingrünung des Plangebietes und schafft somit einen fließenden Übergang in die offene Feldflur.

Im Ordnungsbereich A ist eine Fläche zur Außengebietswasserableitung geplant, so dass dieser Bereich als extensiv genutztes Grünland zu entwickeln ist.

Des Weiteren sieht der Bebauungsplan eine Festsetzung zur Begrünung von Garagen und Carports vor. Garagen und Carports sind entsprechend mit einer mind. acht Zentimeter dicken Substratschicht zu begrünen. Damit soll aus städtebaulicher Sicht ein ökologischer Beitrag geleistet werden.

Neben den verbindlichen Festsetzungen zu landschaftspflegerischen Aspekten enthält der Bebauungsplan noch weitere Hinweise, welche eine weitestgehende umweltfreundliche Planung ermöglichen. Hierzu zählt z. B. der Hinweis zur empfohlenen Rückhaltung von Niederschlagswasser auf den privaten Baugrundstücken. Darüber hinaus wird auf der Planurkunde darauf verwiesen, dass während der Bauarbeiten der Oberboden gemäß DIN 18915 abseits des Baubetriebes zu lagern und vor Verdichtung und ähnlichem zu schützen ist. Zudem ist die DIN 19731 zu beachten. Bäume sind in jeder Phase der Baudurchführung durch Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Des Weiteren werden Hinweise zu Eingriffen in den Baugrund und zur baugestalterischen Empfehlung gegeben.

23. Oktober 2019



5.9 Ver- und Entsorgung

Im Bebauungsplan wird geregelt, dass alle Versorgungsleitungen (d. h. Hauptleitungen (Kabel) zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikation, Strom und Breitbandanschlüssen) in den öffentlichen Flächen und unterirdisch zu verlegen sind. Hierdurch soll aus städtebaulichen Gründen eine ansprechende Gestaltung sichergestellt werden. Das Ortsbild soll entsprechend nicht durch oberirdische Leitungen mit Masten auf den zukünftigen Gebäuden oder Masten im Straßenraum geprägt werden. Rechtsgrundlage hierfür bietet § 9 (1) Ziffer 13 BauGB.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen weist in Ihrer Stellungnahme vom 09.01.2019 auf Folgendes hin:

„In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Die Deutsche Telekom Technik GmbH bittet sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.“

Stromversorgung

Für die Stromversorgung sind die notwendigen Leitungen im Plangebiet herzustellen; dies gilt ebenso für Leitungen der Telekommunikation oder Breitbandversorgung.

Die Straßenverkehrsfläche weist eine ausreichende Dimensionierung auf, um sämtliche benötigte Versorgungs- und Entsorgungsleitungen unterzubringen. Detailabstimmungen über notwendigen Platzbedarf sowie den Ablauf der Erschließungsarbeiten haben im Verfahren der Ausbau- und Erschließungsplanung zu erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Koordination aller beteiligten Versorgungsträger.

Trink- und Löschwasserversorgung

Die Versorgung des Plangebiets mit einer ausreichenden Menge Trink- und Brauchwasser ist nach aktuellem Kenntnisstand durch den Anschluss an das bestehende Netz der Stadt Mayen sicherzustellen.

Aus Sicht des Brandschutzes werden folgende allgemeine Angaben getroffen, die bei einer konkreten Erschließungsplanung und Maßnahmenumsetzung zu berücksichtigen sind:

1. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 800 l/min. über einen Zeitraum von zwei Stunden angesehen.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können folgende Einrichtungen genutzt werden:

- An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222,
- Löschwasserteiche gem. DIN 14210,
- Löschwasserbrunnen gem. DIN 14220 (mind. Kennzahl 800),
- große unterirdische Löschwasserbehälter gem. DIN 14230, oder

23. Oktober 2019

- offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gem. DIN 14210.

2. Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach dem Arbeitsblatt W 400-1 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. Als ausreichend wird in der Regel ein Abstand von 150 m angesehen.

Gebietsentwässerung

Grundsätzlich stehen zur Entwässerung eines Neubaugebietes im Hinblick auf die Niederschlagswasserbewirtschaftung mehrere Alternativen zur Verfügung.

Im Sinne des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz ist zunächst zu prüfen, ob eine dezentrale oder zentrale Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser möglich ist. Bei entsprechender Möglichkeit wird anfallendes Niederschlagswasser der Verkehrsanlagen sowie der versiegelten Flächen auf den Privatgrundstücken direkt auf den einzelnen Baugrundstücken oder in einer zentralen Versickerungsanlage über eine belebte Oberbodenzone dem Grundwasser zugeführt.

Um die Versickerungsfähigkeit im Baugebiet qualifiziert bewerten zu können, wurde der Baugrundgutachter Dr. Jung + Lang Ingenieure, Trier mit der Durchführung entsprechender Feldversuche beauftragt.

Zur Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wurde ein Bohrloch-Infiltrationsversuch (BS4) in einem Meter Tiefe mit fallender Druckhöhe durchgeführt. Mit dem Eingießversuch wurde folgender Durchlässigkeitsbeiwert k_f ermittelt:

- *Bohrung eins: k_f -Wert = $2,1 \times 10^{-7}$ [m/s]*

Der Baugrund besteht unterhalb des Oberbodens bis in Tiefen von circa drei Meter aus Lehmen, die als Tone mit wechselnden, schluffigen und sandigen Nebenbodenarten ausgebildet sind. Darunter folgen Verwitterungsschichten aus zersetztem Ton -/Siltsteinen.

Versickerungsfähige Böden wurden im Zuge der Untersuchung daher nicht erkundet. Die Lehme sind generell gering durchlässig.

Dies wird durch den Versickerungsversuch belegt, wonach der Untergrund als schwach durchlässig nach DIN18130-1 zu bewerten ist. Mit dem Bohrloch-Infiltrationsversuch wurde eine Durchlässigkeit ermittelt, die **unterhalb des entwässerungstechnisch relevanten Bereiches nach DWA-Merkblatt A-138 von $1,0 \times 10^{-3}$ m/s bis $1,0 \times 10^{-6}$ m/s liegt**, ermittelt.

Gemäß Empfehlung des Baugrundlabors sind zentrale/dezentrale Versickerungsanlagen in dem Erschließungsgebiet somit nicht zu empfehlen. Für das Niederschlagswassermanagement sind Alternativen vorzusehen.

Als weitere theoretische Möglichkeit besteht die Herstellung eines Trennsystems im Baugebiet mit Rückhaltung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in einen nah gelegenen Vorfluter einzuleiten.

Im konkreten Fall ist der nächstgelegene Vorfluter aufgrund topographischer und eigentumsrechtlicher Verhältnisse und einer Entfernung von rund 300 m nur schwierig erreichbar. Insbesondere aufgrund der großen Distanz ist eine Niederschlagswasserableitung über einen indirekten Weg (öffentliche Wirtschaftswege, Straßen) wirtschaftlich nicht darstellbar.

23. Oktober 2019



Demnach müsste die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet über Privatparzellen (überirdisch oder unterirdisch) auf räumlich direkterem Weg erfolgen. Mit den Grundstückseigentümern wurde im Rahmen der Vorkonzeption Kontakt aufgenommen. Eine wie zuvor beschriebene Ableitung über Privatgrundstücke ist nicht gewünscht und wird von den Grundstückseigentümern nicht gestattet. Somit entfällt diese Variante des Trennsystems mit dezentraler Rückhaltung bzw. Einleitung in den Vorfluter.

Daher wurde als dritte, zielführende Variante die Entwässerung des Plangebietes im Trennsystem mit temporärer Rückhaltung des Regenwasseranteils mittels unterirdischem Stauraumkanal (Rohrleitung DN 2000) projektiert. Der Drosselabfluß des Stauraumkanals, der mittels eingebauten Schiebers eingestellt wird, sowie der Schmutzwasserabfluß (SW-Kanal) werden in das Bestands-Mischsystem der Monrealer Straße eingeleitet.

Der Stauraumkanal wird gemäß Abstimmung mit der SGD Nord vom 30.08.2018 / 13.02.2019 ein zehnjähriges Niederschlagsereignis konzipiert, da nach Berechnung des Ingenieurbüros Günster dem Mischwasserkanal eine Zulaufmenge von 25 l/s zugeleitet werden kann.

Der Notüberlauf (oben liegende Entlastung) des Stauraumkanals muss oberflächennah über die „Monrealer Straße“ und deren Entwässerungseinrichtungen erfolgen. Es wurde in Abstimmung mit den Fachbehörden festgelegt, dass der Notüberlauf des Stauraumkanals auf ein 10-jähriges Niederschlagsereignis bemessen wird. Der Überflutungsnachweis der Unterlieger ist jedoch auf einem 20-jährigen Ereignis durchzuführen. Einzelheiten sind im Erläuterungsbericht zur Entwässerungskonzeption dargelegt.

Details der Entwässerungsplanung sind letztendlich der konkreten Fachplanung vorbehalten.

In den Bebauungsplan wird darüber hinaus folgender Hinweis gegeben:

„Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftlich Belange entgegenstehen.“

Es wird empfohlen, das auf den Baugrundstücksflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser dort selbst in ausreichend dimensionierten Mulden oder Zisternen zurückzuhalten. Das in Zisternen gesammelte Wasser darf als Brauchwasser zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung weiterverwendet werden. Die Mulden und/oder Zisternen sind so zu bemessen, dass je 100 m² versiegelte Grundstücksfläche vier bis fünf m³ Volumen zur Verfügung stehen. Die innerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser ist dem Abwasserwerk der Stadt Mayen und dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (vgl. § 13 (3) Trinkwasserverordnung).“

Es ist gemäß der entwässerungstechnischen Entwurfsplanung vorgesehen, dass das anfallende **Schmutzwasser** aus dem Baugebiet über Schmutzwasserkanäle DN 250 PP an das bestehende Ortsnetz (Mischwasserkanal) in der „Monrealer Straße“ angeschlossen wird. Es wird zur ordnungsgemäßen Klärung der zentralen Kläranlage zugeleitet.

In den Bebauungsplan wurde folgender Hinweis aufgenommen:

Kellerentwässerung – Hebeanlagen: *Es wird darauf hingewiesen, dass nicht in jedem Fall eine freie Entwässerung von Gebäuden im Plangebiet für Kellergeschosse möglich ist. Es ist gemäß der*

23. Oktober 2019

entwässerungstechnischen Entwurfsplanung vorgesehen, dass das anfallende Schmutzwasser aus dem Baugebiet über Schmutzwasserkanäle DN 250 PP an das bestehende Ortsnetz (Mischwasserkanal) in der „Monrealer Straße“ angeschlossen wird. Die Tiefenlage des vorhandenen Mischwasserkanals ist dafür verantwortlich, dass der Schmutzwasserkanal im Gebiet teilweise in einer Tiefe < 3,00 m verlegt werden muss. Kellergeschosse in diesen Bereichen können auf den zukünftigen Grundstücken daher teilweise nicht im freien Gefälle entwässern. Sollten Kellergeschosse realisiert werden, wird der Einbau von Hebeanlagen für die Schmutzwasserableitung in den herzustellenden öffentlichen Kanal erforderlich.

Außengebietswasser:

Da es bei einem Verbleib der bestehenden Ackerflächen in den hangaufwärts gelegenen Bereichen in Richtung Westen nicht völlig auszuschließen ist, dass bei Starkregenereignissen Außengebietswasser auf die zukünftigen Baugrundstücke drängt, wird am westlichen Plangebietsrand eine vier Meter breite öffentliche Grünfläche (Ordnungsbereich A) festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche wird ein Mulden-Rigolen-System zur unschädlichen Außengebietswasserableitung angelegt. Hierbei erfolgt eine Dimensionierung auf ein 100jähriges Ereignis.

Bereits in der Bestandssituation fließt das auf die landwirtschaftliche Fläche fallende Niederschlagswasser mit der gegebenen Geländeneigung nach Osten hin ab. Teilbereiche fließen aufgrund der natürlichen Geländeneigung in Richtung der Bestandsbebauung entlang der „Monrealer Straße“ und der „Conder Straße“. Über die Höhenlage der Rigole und ihre Neigung wird das Niederschlagswasser aus dem südlichen Bereich nach Norden geleitet. Damit soll und kann es von der Bestandsbebauung ferngehalten werden. Mit der Baugebietsentwicklung und -umsetzung verbessert sich daher die Außengebietswassersituation gegenüber der jetzigen IST-Situation.

Alle Einzelheiten sind bautechnisch im Rahmen der fachtechnischen Erschließungsplanung festzulegen.

Das anfallende Außengebietswasser, welches über das zuvor beschriebene Mulden-Rigolen-System vom Baugebiet ferngehalten werden soll, wird über vorhandene, teils neu zu profilierende Wegeseitengräben entlang der weiterführenden „Monrealer Straße“ ablaufen. Nach Auswertung des digitalen Geländemodellgeschieht dies in nordwestlicher Richtung, sodass der bestehenden Ortslage kein Außengebietswasser des Baugebietes zugeführt werden muss. Einzelheiten sind bautechnisch im Rahmen der fachtechnischen Erschließungsplanung festzulegen.

Die im Bebauungsplan vorgesehene Textfestsetzung lautet wie folgt:

„Entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze ist ein Mulden-Rigolen-System zur Außengebietswasserableitung anzulegen.“

Die Fläche ist als extensiv genutzte Grünlandwiese zu entwickeln und zu pflegen. Dazu ist der vorhandene Ackerstandort mit Landschaftsrasen (z. B. R.S.M. 7.2.1 mit Kräutern oder gleichwertig) einzusäen oder unter Verwendung von Regiosaatgut/autochthonem Saatgut zu entwickeln.

Hinweis: Die Grünflächen sind ein- bis zweimalig pro Jahr nicht vor Mitte Juli zu mähen und das Mahdgut ist zu entfernen. Düngung und Pflanzenschutz sind nicht zulässig.“

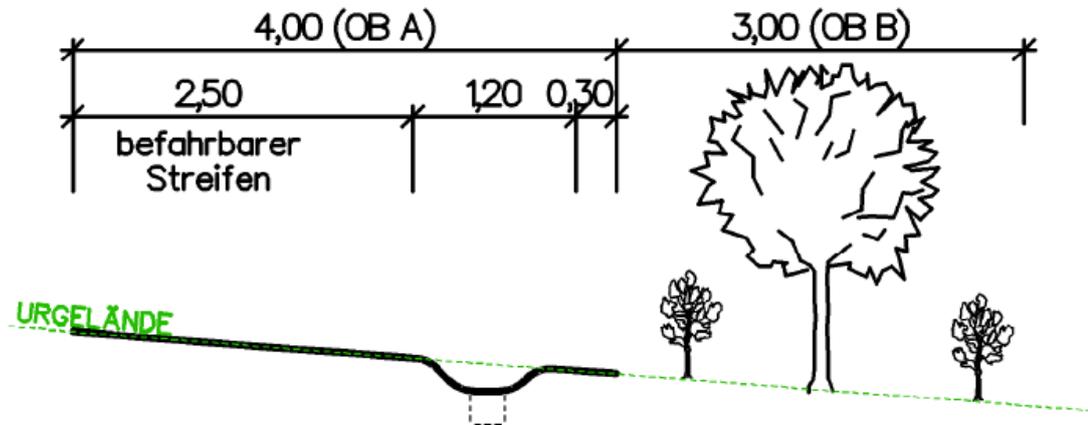


ABB.: ANLAGE MULDEN-RIGOLEN-SYSTEM (M.1:50)

Abb. 9: Systemdarstellung zum Mulden-Rigolen-System im Ordnungsbereich A

Ergänzend wird zur Entwässerung des Plangebietes grundsätzlich auf die entwässerungstechnische Entwurfsplanung verwiesen, die als separate Anlage der Begründung und damit den Bebauungsplanunterlagen beigelegt ist.

5.10 Bodenbelastungen

Altablagerungsflächen oder Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Die Prüfung der beim Landesamt für Geologie und Bergbau vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes „Die obere Kond“ kein Altbergbau dokumentiert ist. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht. In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen. (Informationen aus der Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz vom 17.01.2019).

5.11 Immissionsschutz

Durch den Bebauungsplan wird Baurecht für ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO geschaffen. Im Umfeld des Plangebietes sind keine Nutzungen bekannt, die die Entwicklung eines Wohngebietes an dieser Stelle grundsätzlich unterbinden würden.

Es liegen in einer Distanz von ca. 300 m zwei landwirtschaftliche Hofstellen/Betriebe vor. Aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung können Gerüche sowie Lärm ausgehen.

Zwischen Plangebiet und den landwirtschaftlichen Betrieben liegen in der Bestandsbebauung schützenswerte Wohnnutzungen in räumlich geringerer Distanz vor als die entstehenden Wohnbaugrundstücke im Plangebiet. Da entsprechende nähergelegene Immissionsorte vorhanden sind und durch die Betriebe zu berücksichtigen wären, kann keine unzulässige Beeinträchtigung der Wohngebietsnutzung im Plangebiet erfolgen.

Aufgrund der Entfernung zum geplanten Wohngebiet führen die Gerüche sowie Lärm gemäß Ausführung in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz vom 27.06.2019 jedoch zu keiner Unverträglichkeit zwischen der bestehenden Tierhaltung und der vorgesehenen Wohngebietsnutzung.

5.12 Bodenordnung

Eine Baulandumlegung im Sinne §§ 45 ff. BauGB ist im Bereich des Plangebietes nicht notwendig. Das Plangebiet wird im Rahmen einer privaten Erschließungsmaßnahme realisiert. Über eine Teilungsvermessung können dann zweckmäßig zugeschnittene Grundstücke geschaffen werden.

5.13 Denkmalschutz und Archäologie

In der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Koblenz vom 10.01.2019 wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten im Rahmen der Bauvorhaben an der Monrealer Straße und Conderstraße in den 1980er Jahren Befunde einer römischen Siedlung festgestellt wurden. Innerhalb des Planungsbereiches sei mit archäologischen Befunden zu rechnen. Die erheblichen Bedenken der Behörde können überwunden werden, wenn sichergestellt wird, dass diese archäologischen Befunde vor der Zerstörung fachgerecht untersucht werden. Die geomagnetische Prospektion dient zunächst dazu, den hierfür erforderlichen Aufwand zu erkunden.

Es wird im Weiteren in Abstimmung mit dem Erschließungsträger für das Plangebiet eine geophysikalische Prospektion beauftragt. Die Untersuchungsergebnisse werden der Fachbehörde zur Be-

23. Oktober 2019



wertung zur Verfügung gestellt. Es wird letztendlich sichergestellt, dass vor Baubeginn der Erschließungsmaßnahme die archäologischen Belange bestmöglich berücksichtigt werden.

In den Bebauungsplan wurden folgende Hinweise unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Koblenz vom 10.01.2019 aufgenommen:

Denkmalschutz: Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Koblenz vom 10.01.2019 wird auf Folgendes hingewiesen: Im Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz archäologische Fundstellen bekannt, die zu erhalten beziehungsweise vor einer Zerstörung umfassend fachgerecht zu untersuchen sind. Es wird empfohlen, vor weiteren Planungen den Kontakt mit oben genannter Dienststelle aufzunehmen. Die Direktion Landesarchäologie Koblenz ist unter landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 zu erreichen. Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16-21 DSchG RLP) hingewiesen.

Ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten im Bereich von archäologischen Fundstellen sind nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 33 Abs. 2 DSchG RLP).

Forderung von Prospektionsmaßnahmen: Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalischen Prospektion, um Art und Umfang von ggf. vorhandenen archäologischen Befunden festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektionen bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranlasser von Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen verpflichtet werden kann (§ 21 Abs. 3 DSchG RLP). Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung sowie bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine von genannter Dienststelle ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung. Die Ergebnisse sind genannter Dienststelle sowohl in analoger Form als auch in digitaler Form rechtzeitig zu übermitteln.

6 LANDSCHAFTSPLANUNG IN DER BAULEITPLANUNG

6.1 Allgemeine Bewertungen und Schwellenwertprüfung nach § 13b BauGB

Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 13 b BauGB aufgestellt. Demnach gilt § 13 a entsprechend für Bebauungspläne im Außenbereich mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m², „durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen“. Im beschleunigten Verfahren gelten u. a. die Beteiligungsvorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB (vgl. § 13 a (2) Ziffer 1 BauGB).

Im beschleunigten Verfahren wird nach § 13 a (2) Satz 1 BauGB i. V. m. § 13 (3) Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Anga-

23. Oktober 2019



be umweltbezogener Informationen nach § 3 (2) BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a (1) BauGB abgesehen.

Ein Bebauungsplan im Außenbereich kann gemäß § 13 b BauGB für die Schaffung von Baurecht für Wohnnutzungen und in dem Fall im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn im Plan eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO, oder eine Grundfläche in der Größe von weniger als 10.000 m² festgesetzt wird. Zudem müssen die Flächen an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, sind diesbezüglich einzurechnen. Entsprechende Pläne liegen für den Ortsbezirk nicht vor.

Das Bruttopleangebiet hat eine Größe von ca. 1,84 ha. Das Nettobauland beträgt ca. 15.132 m².

Die zulässige maximale Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3. Die zulässige Grundfläche ergibt sich aus dem Produkt von festgesetzter GRZ und Nettobaufläche:

$$0,3 \times 15.132 \text{ m}^2 = 4.539,60 \text{ m}^2$$

Die zulässige Grundfläche für den gesamten Geltungsbereich beträgt somit ca. 4.540 m².

Der Schwellenwert von 10.000 m² wird bei der vorliegenden Planung bei Weitem nicht erreicht oder überschritten. Die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ist folglich möglich.

Wie die Ausführungen zeigen kann der § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a BauGB zur Anwendung kommen.

Nach § 13 a (2) Satz 4 BauGB gelten die zu erwartenden Eingriffe, im Sinne von § 1 a (3) Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung zulässig oder erfolgt. **Eingriffe in Natur- und Landschaft sind somit nicht ausgleichspflichtig.**

6.2 Zu erwartende Beeinträchtigungen und Minimierungsmaßnahmen

Mit der Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ und der darauf folgenden Bebauung werden die beschriebenen Natur- und Landschaftspotenziale der Fläche mehr oder weniger stark beeinträchtigt. In diesem Kapitel werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen und ihre Auswirkungen beschrieben sowie landespflegerische Ziele für das Plangebiet unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung formuliert.

In den Textfestsetzungen zum Bebauungsplan werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgeschrieben, um eine möglichst umweltverträgliche Planung zu gewährleisten.

Die Bewertung der Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts ergibt sich aus der Empfindlichkeit der Natur- und Landschaftspotenziale (Boden, Wasser, Klima, Biotope, Landschaftsbild/Erholung) gegenüber äußeren Eingriffen und der potenziellen Belastungsintensität durch die geplante Bebauung. Bei geringer Empfindlichkeit eines Potenzials gegenüber Eingriffen und einer geringen Belastung ergibt sich eine geringe Beeinträchtigung durch das geplante Bauvorhaben.

Bodenpotential:

Beeinträchtigung / Eingriffsbewertung

Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch die Versiegelung mit Wohn- und Nebengebäuden und Erschließungsflächen.

Eingriff in die natürliche Horizontabfolge des Bodens durch die mit den Bauarbeiten verbundenen Grabungen und Herstellung des Planums.

Baubedingte Bodenverdichtung durch den Einsatz von schweren Maschinen, damit Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen.

Bau- und betriebsbedingte Gefahr der Versickerung von Schmier- und Treibstoffen in den Boden.

Positiv ist zu bewerten, dass durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung die Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträge in den Boden verringert werden.

Eingriff in den Boden ist als **mittel-hoch** zu bewerten.

Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Verbesserung des Bodens durch Gehölzpflanzungen (Bodenlockerung), Minimierung der Versiegelung, Minimierung der Bodeninanspruchnahme im Rahmen der baulichen Tätigkeit.

Schonender Umgang mit dem Boden bei notwendigen Erdarbeiten unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 18915) und unter Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens für vegetationstechnische Zwecke.

Bodenlockerung durch Pflanzung von Gehölzen zur Gebietseingrünung.

Vermeidung von zusätzlichen Schadstoffeinträgen in den Boden, ebenso während der Bauarbeiten.

Klimapotential:

Beeinträchtigung / Risikobewertung

Verlust von Kaltluftproduktionsfläche durch Versiegelung und Bebauung.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung als Ackerland haben die Flächen keinerlei Bedeutung für die Feierabendbezogene Naherholung. Negative Auswirkungen sind entsprechend nicht zu erwarten. Im Gegenteil die zukünftigen Privatgärten werden den Grundstückseigentümern zur Naherholung dienen. Somit werden die Flächen erstmals einer Erholungsnutzung zugeführt.

Die bestehenden Wegeverbindungen bleiben erhalten und stehen somit einer potentiellen Nutzung durch Jogger und Spaziergänger weiterhin zur Verfügung.

Eingriff ist als **gering** zu bewerten.

Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Minimierung der Flächenversiegelung.

Verbesserung des Lokalklimas durch Gehölzpflanzungen (Sauerstoffproduktion, Schadstofffilterung, Temperaturausgleich).

23. Oktober 2019



Wasserhaushalt:

Beeinträchtigung / Risikobewertung

Verringerte Versickerungsrate und erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser aufgrund der zusätzlichen Flächenversiegelung, Veränderung der Wasserzufuhr.

Gefahr des Schadstoffeintrags in das Grundwasser; Erhöhung des Verbrauchs von Trinkwasser.

Positiv ist zu bewerten, dass durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung die Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträge in Boden und Grundwasser verringert werden.

Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Erhöhung der Wasserspeicherkapazität des Bodens durch Pflanzung von Gehölzen; Minimierung der Versiegelung, Empfehlung zur Sammlung des Oberflächenwassers in Zisternen und Nutzung als Brauchwasser.

Befestigung der Hofflächen und Zufahrten mit nicht vollversiegelnden Belägen.

Rückhaltung von Niederschlagswasser (Außengebietswasser am Plangebietsrand, innergebietliches Wasser in einem Stauraumkanal).

Eingriff ist als mittel zu bewerten.

Arten- und Biotoppotential:

Beeinträchtigung / Risikobewertung

Überplanung von intensiv genutzten Ackerflächen ohne Gehölze mit vergleichsweise geringer Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz.

Offenlandarten sind potentiell betroffen, finden aber im näheren Umfeld weiterhin ausreichend Offenlandflächen als Lebensraum.

Aufgrund der Lage im unmittelbaren Siedlungszusammenhang sind im Plangebiet sowie in dessen Umfeld lediglich Vorkommen störungstoleranter kulturfördernder Arten zu erwarten. Für diese verschlechtert sich die Lebensraumsituation nach Umsetzung der Planung nicht.

Die Eingriffe sind bei Umsetzung geeigneter Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich ausgleichbar.

Weitere Ausführungen vgl. *Kap. 6.3 Artenschutzrechtliche Kurzbewertung.*

Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Schaffung neuer (Ersatz-) Lebensräume und Anlage von Gehölzstrukturen, Reduzierung der versiegelten und überbauten Flächen auf ein Mindestmaß.

Eingriff ist als mittel zu bewerten.

Landschaftsbild/ Erholung:

Beeinträchtigung / Risikobewertung

Die Entwicklung des allgemeinen Wohngebietes erfolgt im Siedlungszusammenhang von Alzheim (Berresheim). Das geplante Wohngebiet fügt sich in eine Lücke im bestehenden Siedlungsrand ein, sodass kein Aufbruch eines geschlossenen Ortsrandes erfolgt. Von Fern ist das Landschaftsbild bereits durch die bestehende Siedlungslage vorbelastet. Entsprechend ergeben sich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Ganzen.

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes ist das Landschaftsbild im Osten und Süden ebenfalls bereits durch Wohnbebauung vorbelastet. In Richtung Westen wird das Plangebiet durch das monotone Ackerland geprägt. Es erfolgt kein Eingriff in einen naturbelassenen Raum. Entsprechend entsteht kein das Landschaftsbild erheblich negativ beeinflussender Fakt.

Durch Beachtung aller Textfestsetzungen zur Gestaltung und Dimensionierung der Baukörper ist der Eingriff in das Landschaftsbild insgesamt zu minimieren.

Die Flächen besitzen keine Bedeutung für die feierabendbezogene Naherholung im Umfeld der Ortslage. Die bestehenden Wegeflächen können zukünftig von Spaziergängern oder Joggern / Radfahrern genutzt werden. Somit ergibt sich keine Verschlechterung für die Erholungseignung. Die zukünftigen Hausgärten werden vielmehr der Erholung der Grundstückseigentümer bzw. der ansässigen Wohnbevölkerung dienen. Entsprechend erfolgt keine Verschlechterung des Schutzgutes Erholung insgesamt.

Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Einhaltung der städtebaulichen Festsetzungen, insbesondere zur maximal zugelassenen Höhenentwicklung.

Baugestalterische Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung von Farben bei der äußeren Gestaltung.

Festsetzung einer randlichen Eingrünung.

Eingriff in das Landschaftsbild ist **mittel**, in die Erholungsfunktion **gering**.

6.3 Artenschutzrechtliche Kurzbewertung

Durch Entscheidungen des europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes¹ wurde klargestellt, dass artenschutzrechtliche Belange zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten sind. Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden (§ 7 (2) Ziffer 13 und 14 BNatSchG).

¹ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07 - Nordumgehung Bad Oeynhausen, juris Rn.52ff.

Europäischer Gerichtshof, Urt. v. 10.01.2006, Az.: C-98/03

BVerwG, Urteil vom 16.3.2006, BVerwG 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage Nr. I 8/2006 ("Schönefeld"); Urteil vom 21.6.2006, BVerwG 9 A 28.05, ZUR 2006, S. 543 ff. ("Ortsumgehung Stralsund").



Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt:

- im Anhang A oder Anhang B der Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97).
- in der Anlage eins, Spalte 2 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSch-VO).
- in Rechtsverordnungen nach § 54 (1) BNatSchG.

Des Weiteren zählen die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu den besonders geschützten Arten.

Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die noch strengere Vorschriften gelten. Dies sind die Arten, die im Anhang IV der FFH – Richtlinie (Richtlinie 92/43 EWG) und in der Spalte 3 der BArtSch-VO aufgelistet sind.

Die Auswertung der Naturschutzfachdaten und der Erkenntnisse aus der Vorortbegehung zeigen, dass innerhalb des Plangebietes keine besonders hochwertigen Biotope vorkommen. Nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz pauschal geschützte Biotope sind im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden.

Die Plangebietsflächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Gehölze oder andere wertgebende Biotopstrukturen fehlen innerhalb des Geltungsbereichs. Durch die Planung entfallen somit Ackerflächen mit potentieller Bedeutung für Offenlandarten.

In Richtung Westen stehen weitere intensiv genutzte Ackerflächen an. Im Süden und Osten grenzt das Plangebiet an bereits bestehende Einfamilienhausbebauung. Nördlich des Plangebietes liegt eine mäßig intensiv genutzte Wiese mit einzelnen Streuobstbäumen sowie im Gabelungsbereich zwischen Monrealer Straße und Wirtschaftsweg ein Gehölzbestand mit Fichten, Eichen, Pappel und anderen heimischen Bäumen und Sträuchern. Besondere artenschutzrechtlich bedeutsame Strukturen konnten bis auf einen abgebrochenen Totholzstamm hier nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund der Lage im unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbebauung sowie unmittelbar an der Monrealer Straße ist das Plangebiet bereits durch Bewegungsunruhe vorbelastet. Dies bedeutet, dass das Plangebiet und dessen Umfeld lediglich eine Bedeutung als Lebensraum und Nahrungshabitat für ubiquitäre störungstolerante Tierarten, wie z. B. Meise, Amsel, Elster, Krähe, oder Sperling besitzt. Selbst nach Umsetzung der Planung ergibt sich keine Herabsetzung der Eignung als Lebensraum für diese Tierarten. Im Gegenteil: Durch die Anlage von Hausgärten mit Gehölzen auf den bisher strukturarmen Ackerflächen wird die Lebens- und Nahrungssituation für diese Arten verbessert.

Typische Ortsrandarten, die potentiell in der Fläche vorkommen, würden durch die neu entstehende Bebauung und die Verschiebung des Siedlungsrandes weiter nach Norden verdrängt. Arten, die die Nähe zu vertikalen Strukturen und Gehölze meiden, können aufgrund der im Norden anstehenden Gehölzbänder nicht weiter nach Norden ausweichen und werden eher Richtung Osten in u.U. bereits besetzte Gebiete verdrängt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes lokaler Populationen sind hierdurch nicht zu erwarten.

Für Offenlandarten bleiben im nahen Umfeld zum Plangebiet weiterhin ausreichend Offenlandflächen als Lebensraum bestehen.

Bei der Überplanung von Ackerflächen rückt besonders die Feldlerche in den Fokus der Betrachtung. Aufgrund der Lage des Plangebietes umrahmt von Siedlungsbebauung und Gehölzstrukturen,

23. Oktober 2019



in welchem potentielle Feinde lauern können, wird das Plangebiet als ungeeignet als Lebensraum der Feldlerche bewertet.

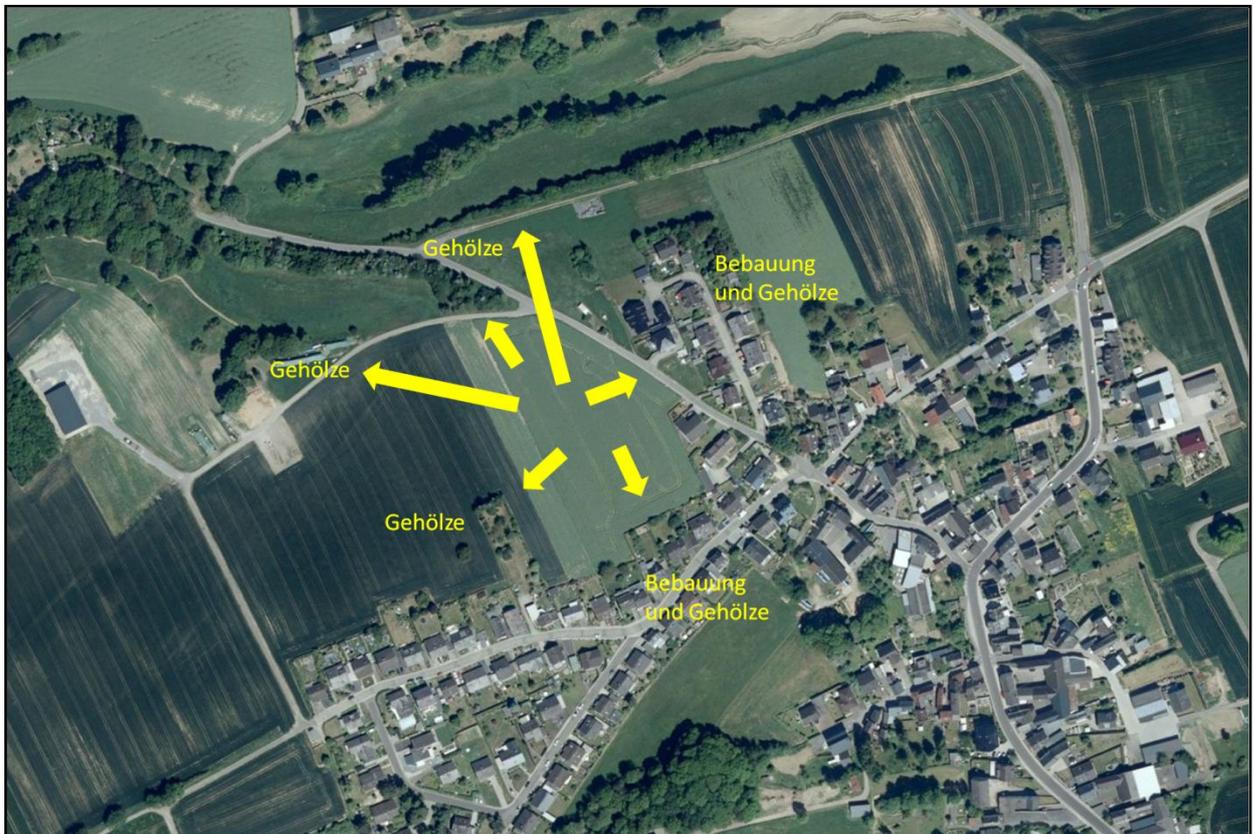


Abb. 11: Potentialanalyse Feldlerche – räumliche Grenzstrukturen (unmaßstäblich; Quelle: © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz)

Es ist letztendlich nicht davon auszugehen, dass durch den Bebauungsplan und seine spätere Umsetzung die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten. Es ist nicht zu schlussfolgern, dass sich durch Störungen der Erhaltungszustand lokaler Populationen streng geschützter Arten verschlechtert.

Nachfolgend wird ein Auszug aus der Würdigung wiedergegeben:

Allgemeines zur rechtlichen Einordnung der artenschutzrechtlichen Prüfung:

Unstrittig ist, dass die europarechtlichen Anforderungen des Artenschutzes, wie sie sich aus §§ 44, 45 BNatSchG ergeben, zu beachten sind.

Wie bekannt ist, besteht allerdings für die Behandlung des Artenschutzes keine vergleichbare gesetzliche Vorverlagerung analog der Eingriffsregelung in die vorgelagerte Stufe der Bauleitplanung.

Daraus folgt, dass die besonderen artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG für die Bauleitplanung eine mittelbare Bedeutung haben, da diese Verbote nicht den Erlass, sondern den Vollzug der Bauleitpläne betreffen.

23. Oktober 2019

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes selbst sind keine unmittelbaren Handlungen verbunden, die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagt sind. Die nachfolgende Errichtung von baulichen Anlagen, bei der dann solche Handlungen denkbar sind, ist ein eigenständiger Vorgang, für den der Bebauungsplan lediglich ein Angebot unterbreitet und der noch einer gesonderten Genehmigung bedarf.

Daher ist die durch § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BNatSchG vorgeschriebene besondere artenschutzrechtliche Prüfung vom Gesetzgeber nicht – anders als die Abarbeitung der Eingriffs/Ausgleichsregelung – auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert, sondern dem jeweiligen Vorhaben-Zulassungsverfahren, also etwa dem Baugenehmigungsverfahren oder immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – vorbehalten geblieben.

Diese gesetzlichen Vorgaben führen dazu, dass die Bauleitplanung über diese artenschutzrechtlichen Belange gar nicht abschließend verfügen kann. Da die artenschutzrechtlichen Anforderungen unabhängig von den Ausweisungen des Bebauungsplans gelten und zu prüfen sind, kann der Plangeber den insoweit in Betracht kommenden Interessenkonflikt nicht abschließend behandeln. Dass sich die Gemeinde als Plangeber dennoch mit der artenschutzrechtlichen Thematik befasst, stellt, anders als bei der Eingriffsregelung, keine vorgezogene abschließende Abarbeitung dar, sondern hat einen anderen rechtlichen Hintergrund. Dieser besteht darin, dass einer Bauleitplanung dann die nach § 1 Abs. 3 BauGB vorauszusetzende Erforderlichkeit fehlt, wenn ihrer Verwirklichung unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Von daher war die Stadt Mayen im Bebauungsplanaufstellungsverfahren im Hinblick auf § 1 Abs. 3 BauGB gehalten, zu prüfen, ob den durch den Bebauungsplan zuzulassenden Nutzungen artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen, die rechtlich nicht – insbesondere nicht im Wege einer Ausnahme oder Befreiung – überwindbar sind.

Im vorliegenden Fall hat die Prüfung der artenschutzrechtlichen Anforderungen dazu geführt, dass sich kein Planungshindernis ergeben hat, das nicht überwindbar wäre.

Bei der vorliegenden artenschutzrechtlichen Kurzbewertung handelt es sich nicht um ein volles Artenschutzgutachten, bei welchem die angesprochenen Mindestmethodenstandards zu beachten sind. Es handelt sich vielmehr um eine Habitatanalyse, mit der aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen abgeschätzt wird, welche Arten vorkommen und u.U. von der Planung betroffen sind und insbesondere ob aufgrund der Habitatausstattung Vorkommen und Betroffenheit von besonders geschützten Arten zu erwarten sind. Die artenschutzrechtliche Kurzbewertung dient im Wesentlichen der Einschätzung, ob der Planung „dauerhaft, unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse“ entgegenstehen und eine vertiefende vollwertige Artenschutzprüfung notwendig ist.



II AUSSAGEN ZUR NICHT-NOTWENDIGKEIT EINES UMWELTBERICHTS

Am 13. Mai 2017 trat das Gesetz zur „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ in Kraft. Damit wurden § 13 BauGB und § 13 a BauGB um den § 13 b ergänzt. Demnach gilt § 13 a BauGB entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Im beschleunigten Verfahren gelten zu Teilen die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2). 2 Satz 1 BauGB). Nach § 13a (2) Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 13 (3) Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe umweltbezogener Informationen nach § 3 (2) BauGB abgesehen.

Die Erstellung eines Umweltberichtes ist aus diesen Gründen nicht notwendig; weitere Ausführungen sind nicht erforderlich.

23. Oktober 2019 heu-lu-bb-sv
Projektnummer: 12 495
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Andy Heuser
Corinna Lunkenheimer, M. Sc.
Beatrix Busch, M. Sc.
Sophia Venetsanos, M. Sc.

Mayen, den

KARST INGENIEURE GmbH

.....
Wolfgang Treis (Oberbürgermeister)

Separate Anlage

Entwässerungskonzeption („Entwurf der Ingenieurbauwerke für die Erschließung des Neubaugebietes „Die obere Kond“) bestehend aus Erläuterungsbericht zum Entwässerungskonzept und Plankarten, KARST Ingenieure GmbH, Nörtershausen, Aug. 2019

23. Oktober 2019

